

Az.: 3 B 28/23
6 L 82/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

1. den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
2. die Freistaat Sachsen
vertreten durch das
Landespolizeipräsidium Sachsen
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
Staatsbetrieb Sachsenforst
vertreten durch den Landesforstpräsidenten
Graupa
Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna

wegen

Dauerversammlung am Heidebogen; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck und die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Nagel und Wiesbaum

am 16. Februar 2023

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Februar 2023 - 6 L 82/23 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis in Zweifel zu ziehen.
- 2 Der Antragsteller wendet sich gegen die mit Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2023 verfügte Auflösung der Versammlung „Heibo bleibt - Unser Wald bleibt und wir auch!“ im Waldgebiet zwischen Ottendorf-Okrilla und Würschnitz.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 und - hilfsweise - § 123 VwGO abgelehnt. Zur Begründung hat es angeführt, es bestünden keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Auflösung der Versammlung auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG rechtmäßig sei. Danach könne die zuständige Behörde eine Versammlung auflösen, wenn die anzeigepflichtige Versammlung nicht angezeigt wurde, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen oder den Beschränkungen zuwidergehandelt werde und eine

Fortsetzung der Versammlung zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde. Das sei hier der Fall. Es handele sich bei der streitgegenständlichen Dauerversammlung im vorbezeichneten Waldgebiet um eine öffentliche Versammlung, die entgegen § 14 SächsVersG nicht angezeigt worden sei. Eine Fortsetzung der Versammlung würde zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen. Die Versammlung befände sich in einem Gebiet, dass auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Beigeladenen vom 15. Februar 2023 gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 SächsWaldG während der Dauer des gegenwärtigen Holzeinschlags gesperrt sei. Damit liege eine unmittelbare Gefährdung, ja Störung der öffentlichen Sicherheit vor, da in diesem Gebiet gerade keine Versammlung, die der Verhinderung von Forstarbeiten dienen solle, stattfinden dürfe. Es könne offenbleiben, ob die Versammlung auch aufgelöst werden könne, weil gegen die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2022 verstoßen worden sei. Darüber hinaus wurde der begehrte Erlass eines sog. Hängebeschlusses mit dem Ziel, die Räumung und andere Vollzugsmaßnahmen einer Versammlungsauflösung bis zur gerichtlichen Klärung auszusetzen, abgelehnt.

- 4 Das Vorbringen des Antragstellers in der Beschwerdebegründung mit Schriftsätzen vom 16. Februar 2023 nötigt nicht dazu, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuändern.
- 5 Hierzu führt der Antragsteller zusammengefasst aus, dass die Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2023 formal rechtswidrig sei, denn sie sei nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Sie sei zwar mündlich verlesen worden, jedoch sei der Inhalt auf Grund der Größe der Versammlungsfläche und des Lärms auf Grund des bereits laufenden Polizeieinsatzes nicht verständlich gewesen. Auch die Veröffentlichung im Elektronischen Amtsblatt 07/2023 ändere daran nichts, denn die Allgemeinverfügung könne danach frühestens zum 16. Februar 2023 in Kraft treten. Zudem sei die Auflösung materiell rechtswidrig, weil die Voraussetzungen hierfür gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SächsVersG nicht vorlägen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung reiche der bloße Verstoß gegen die Anzeigepflicht gemäß § 14 SächsVersG nicht für die Annahme einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und sei daher nicht geeignet, eine Versammlungsauflösung zu begründen. Es lägen auch keine Zuwiderhandlungen gegen Beschränkungen vor, die eine Auflösung rechtfertigen könnten. Auch sonst würde die Fortsetzung der Versammlung nicht zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen. Es werde bestritten, dass im Bereich der Versammlungsfläche tatsächlich

Rodungsarbeiten durchgeführt würden. Selbst wenn tatsächlich Rodungsarbeiten stattfinden sollten, bezögen sie sich auf andere Grundstücke, nicht aber auf das Flurstück 1213, das gemäß der Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2022 ebenfalls von der Versammlungsfläche umfasst sei. Auf Grund der Weitläufigkeit des Gebiets wäre eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmern im Bereich dieses Flurstücks durch Baumfällarbeiten auf anderen Flurstücken ausgeschlossen. Der Waldbesitzer selbst sei grundrechtsgebunden und habe die Belange der Versammlungsteilnehmer in seinen Planungen zu berücksichtigen. Insbesondere sei es dem Waldbesitzer zumutbar, zunächst andere Flächen zu ernten und die Flächen der Versammlung nicht zu ernten. Der Waldbesitzer wisse schon lange von der Versammlung und könne sich darauf einstellen, dort nicht roden zu können. Er genieße daher keinen Vertrauensschutz. Er hätte im Übrigen schon lange Zeit gehabt, zivilrechtlich gegen die Versammlung und die Teilnehmer vorzugehen. Im Übrigen hätte durch weniger einschneidende Maßnahmen mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorgebeugt werden können. Solche Maßnahmen seien gar nicht in Erwägung gezogen worden. Vielmehr sei rechtsfehlerhaft von einer Ermessensbeschränkung auf Null ausgegangen worden. Soweit der Versammlung die Friedlichkeit abgesprochen werde, sei dies nicht hinreichend belegt.

- 6 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 7 1. Es ist nicht erkennbar, dass die Versammlungsauflösung durch die Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2023 nicht bekannt gemacht und daher nicht den Versammlungsteilnehmern gegenüber wirksam geworden sein könnte (§§ 41, 43 VwVfG). Vielmehr ist die Versammlungsauflösung ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 VwVfG).
- 8 Es ist anerkannt, dass in Eilfällen, z. B. - wie hier - bei der Gefahrenabwehr, bei der es auf möglichst sofortiges Wirksamwerden ankommt, die Allgemeinverfügung nach den geltenden Gepflogenheiten mündlich und - wie hier geschehen - mittels Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben werden kann. Hierzu muss sich die Lautsprecherdurchsage auf den örtlichen Bereich erstrecken, der von der Allgemeinverfügung erfasst wird. In einem solchen Fall ist die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden (vgl. Tegethoff, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 41 Rn. 55 m. w. N.). Dies ist vorliegend geschehen. Wie sich aus dem vom Antragsgegner zu 1 gegenüber dem

Verwaltungsgericht vorgelegten Aktenvermerk vom 15. Februar 2023 ergibt, wurde durch die Versammlungsbehörde um 7:56 Uhr und um 8:20 Uhr mittels Lautsprecher die Allgemeinverfügung laut vorgelesen. Bei dieser im hier vorliegenden Eilfall zulässigen Form der öffentlichen Bekanntmachung war es unschädlich, wenn - wie vorgetragen - einzelne Adressaten die Durchsage nicht hörten oder verstanden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass den einzelnen Versammlungsteilnehmern gegenüber zusammen mit der Aufforderung, den Versammlungsort zu räumen, nochmals die mit der Allgemeinverfügung erlassene Auflösung der Versammlung mündlich bekannt gegeben worden war.

9 2. Im Ergebnis begegnet die Versammlungsauflösung auch im Übrigen keinen rechtlichen Bedenken. Sie konnte auf § 15 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 SächsVersG gestützt werden.

10 Hiernach kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn die Voraussetzungen für ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 vorliegen. Gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Dies war bei der hier allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage der Fall.

11 Zunächst entspricht es nicht den Tatsachen, dass das Flurstück Nr. 1213 von der Allgemeinverfügung des Beigeladenen zum waldrechtlichen Betretungsverbot gemäß §§ 11, 13 SächsWaldG nicht erfasst sei. Wie sich aus Nr. 2 der Verfügung ergibt, ist das von der Versammlung u. a. beanspruchte Flurstück Nr. 1213 ausdrücklich aufgeführt. In den Gründen der Allgemeinverfügung (hier Nr. 4) wird zudem darauf hingewiesen, dass auf den aufgeführten Flurstücken abhängig von der Bestockung Stammholz entnommen werden soll. Der Beigeladene hat in seiner Stellungnahme vom heutigen Tag ausgeführt, dass die Rodungsarbeiten auch auf der Versammlungsfläche durchgeführt werden sollen. Daher ist davon auszugehen, dass die Rodungsarbeiten auch auf der Versammlungsfläche durchgeführt werden sollen. Infolge der beabsichtigten Rodung besteht daher eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer.

12 Der Beigeladene ist auch nicht darauf zu verweisen, zunächst auf weiter entfernten Flurstücken Rodungsarbeiten vorzunehmen, damit die Versammlung noch für eine

gewisse Zeit weitergeführt werden kann. Es gehört zur unternehmerischen Planungsfreiheit des Waldbesitzers, nach waldwirtschaftlichen Grundsätzen zu entscheiden, welche Flurstücke wann in Anspruch genommen werden sollen. Dies gilt erst recht, wenn wie hier die Rodungsarbeiten aus naturschutzrechtlichen Gründen bis zum 28. Februar 2023 beendet sein müssen. Dabei hat der Beigeladene auch in den Blick zu nehmen, dass die Rodungsarbeiten möglicherweise durch äußere Einflüsse, etwa bei ungünstiger Witterung, verzögert oder zeitweise eingestellt werden könnten.

- 13 Angesichts der durch die Rodungsarbeiten drohenden Gefahren ist nur die Auflösung und die sich daran anschließende Räumung der Versammlungsfläche denkbar. Bei der dadurch bewirkten Reduzierung des Ermessens der Versammlungsbehörde auf Null ist es unschädlich, dass sich die Ermessenserwägungen des Antragsgegners zu 1 nur auf eine Auflösung auf der Grundlage von § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG wegen wesentlicher Verstöße gegen die in der Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2022 festgelegten Auflagen beziehen. Daher kann die auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG gestützte Entscheidung des Antragsgegners zu 1, die Versammlung aufzulösen, hier ausnahmsweise in eine solche gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 1 SächsVersG umgedeutet werden (vgl. Nachweise bei Schoch/Schneider, VwGO, 43. Ergänzungslieferung Stand: August 2022, § 114 Rn. 43). Deshalb konnte mit dem Verwaltungsgericht offenbleiben, ob die vorgetragenen Verstöße gegen die Auflagen für eine Auflösung ausreichen.
- 14 Entgegen der Auffassung des Antragstellers besteht auch kein Vorrang auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzender Besitzschutzmaßnahmen. Daher musste der Beigeladene nicht erst versuchen, zivilrechtlich gegen die Versammlungsteilnehmer vorzugehen. Ein wie auch immer gearteter Vertrauensschutz für die Versammlungsteilnehmer, es werde nicht zu einer Rodung und damit einhergehend zu einer Räumung kommen, besteht daher nicht.
- 15 Auch kommt es nicht auf die zeitliche Aufeinanderfolge der versammlungsrechtlichen und der waldrechtlichen Allgemeinverfügungen an. Denn die Rodungsarbeiten, die zu der festgestellten Gefährdung der Versammlungsteilnehmer führen, können auch ohne die nach § 13 Abs. 1 SächsWaldG mögliche („kann“) Sperrung zum Schutz von Waldbesuchern vorgenommen werden. Bei Rodungsarbeiten besteht gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 SächsWaldG nämlich bereits ein gesetzliches Betretensverbot.

- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und sich so nicht dem Risiko der Kostenauflegung gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt.
- 17 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Nagel

Wiesbaum